

1431/J

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend die Einberufung von Herwig MATZKA zum Wehrdienst

Herwig Matzka kam mit 15 Jahren zur Polizei. Er mußte knapp zwei Monate seines Grundwehrdienstes ableisten, bevor er wegen seiner Polizeiangehörigkeit wie seine Kollegen auch vom Wehrdienst aus öffentlichem Interesse befreit wurde.

Nach 19jährigem Dienst bei der Polizei wollte Herwig Matzka seinen Beruf wechseln. Durch die Arbeit mit Flüchtlingen gelangte er zur Überzeugung, daß Konflikte nicht mit der Waffe gelöst werden können. Matzka wollte Zivildienstler werden, wurde aber abgewiesen, da er die Monatsfrist versäumt hatte.

Sowohl der Verfassungs- als auch der Verwaltungsgerichtshof lehnten Matzkas Beschwerden ab. Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht durch seinen Arbeitgeber, wurden vom Verteidigungsministerium ebenfalls abgelehnt.

So erhielt er einen Einberufungsbefehl. Herwig Matzka hätte am 22. Juli 1996 einrücken müssen. Er flüchtete vor dem Militär ins Ausland.

Der Verteidigungsminister stellt militärischen Gehorsam über die Gewissensfreiheit. Herwig Matzka soll offenbar vor Gericht gestellt und verurteilt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Hat es im November 1994 ein Treffen zwischen Oberst Ehrlich vom Heeresnachrichtenamt und Herwig Matzka gegeben, nachdem letzterer seinen

Polizeidienst quittiert hat?

2. Wenn ja: In wessen Auftrag wurde diese Kontaktnahme mit welchem Ziel durchgeführt?

3. Welchen Inhalt hatte dieses Gespräch?

4. Herwig Matzka war nach seinem Gewissenswandel, aufgrund der restriktiven Monatsfrist, von jeglichem Zivildienstanspruchsrecht ausgeschlossen. Halten Sie diese Regelung dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Gewissensfreiheit für angemessen?

5. Herwig Matzka hat trotz der für ihn mißlichen Rechtslage versucht in einem Zivildienstantrag und einem darauffolgenden Verfahren bis zum Verfassungsgerichtshof, seine Gewissensgründe gegen die Anwendung von

Waffengewalt durchzusetzen. Trotz dieses eindrucksvollen Nachweises erhielt er am 11.07.1996 einen Einberufungsbefehl zum Heer. Erachten Sie diese Vorgangsweise im militärischen Interesse gelegen?

6. Warum haben Sie den Antrag Matzkas auf Befreiung vom Wehrdienst abgelehnt?

7. Werden Sie dem Antrag auf Entlassung vom Wehrdienst (s. Beilage) stattgeben?

8. Wenn dem Antrag auf Entlassung nicht stattgegeben werden wird: wie hoch muß die Freiheitsstrafe ausfallen, die Herwig Matzka für seine wiederholte Verweigerung

ausfaßt, bevor er endlich aus dem Wehrdienst entlassen wird?

9. Ist Ihnen bekannt, daß Herr Matzka im Falle der Verhängung einer Freiheitsstrafe sofort von amnesty international adoptiert werden würde?

10. Meinen Sie nicht Herr Verteidigungsminister, daß vor dem Hintergrund dieser Probleme eine Zivildienstzugangsregelung - auch für sogenannte Altfälle - gefunden werden muß, die auch Gewissenswandel berücksichtigt und damit endlich wieder Gewissensfreiheit für Verweigerer herstellt wie sie auch in anderen Ländern der EU herrscht?

11. Treten Sie dafür ein, daß die Zivildienstgesetzesnovelle derart ausfällt, daß auch Herr Matzka eine Zivildienstklärung einbringen kann?